

List Rechtsanwalts GmbH

Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List Rechtsanwalt

Mag. Fiona List Rechtsanwaltsanwärterin

Mag. Piotr Pyka Rechtsanwaltsanwärter

> Sprechstelle Geiergraben 202 A-8913 Admont

EINSCHREIBEN

An Magistrat Graz Präsidialabteilung Hauptplatz 1 8011 Graz

Eingabegebühr von EUR 30,00 unwiderruflich überwiesen

Wien, 18.11.2016 4992/16 - /FL - 40217.doc

Beschwerdeführer: 1. Christine Barwick

(als Zustellbevollmächtigte gemäß § 156 Abs 6

Steiermärkisches Volksrechtegesetz)

Reitschulgasse 5

8010 Graz

2. Clemens Könczöl

(als Vertreter der Zustellbevollmächtigten gemäß § 156

Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz)

Grieskai 52/11 8020 Graz

vertreten durch: List Rechtsanwalts GmbH

Weimarer Straße 55/1

1180 Wien

Vollmacht erteilt einschließlich Vollmacht gem. § 19a RAO

belangte Behörde: Magistrat Graz

Präsidialabteilung

Hauptplatz 1 8011 Graz

wegen: Bescheid der belangten Behörde vom 20.10.2016,

GZ: Präs-063553/2016/0004

I. Vollmachtsbekanntgabe II. Bescheidbeschwerde gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG

Beilage ./A Einzahlungsbestätigung Angefochtener Bescheid in Kopie

UID-Nr.: ATU66359479

Kanzlei-Code: P131434

DVR-Nr.: 4004411

I. Vollmachtsbekanntgabe

In der umseits bezeichneten Rechtssache geben die Beschwerdeführer bekannt, dass sie die List Rechtsanwalts GmbH mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen bevollmächtigt und beauftragt haben. Die Beschwerdeführer sind Zustellbevollmächtigte gemäß § 156 Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz.

II. Bescheidbeschwerde gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 20.10.2016, GZ: Präs-063553/2016/0004, zugestellt am 24.10.2016, erheben die Beschwerdeführer durch ihre bevollmächtigte und umseits ausgewiesene Rechtsvertretung innerhalb offener Frist gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Steiermark.

Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten.

I. Zulässigkeit der Beschwerde:

Gemäß Art 132 B-VG ist die Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 20.10.2016, GZ: Präs-063553/2016/0004, zugestellt am 24.10.2016, zulässig, da die Angelegenheit nicht im Sinne des Art 130 Abs 5 B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen ist. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Weiters erachten sich die Beschwerdeführer, wie nachstehend näher ausgeführt wird, wegen formeller und materieller Rechtswidrigkeit des gegenständlich angefochtenen Bescheides als in ihren Rechten verletzt, weshalb ihnen eine Beschwerdeberechtigung gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG zukommt.

Ein ausdrücklich an den Bevollmächtigten gerichteter Bescheid kann nach stRsp nur

von dieser Person als Bevollmächtigter bekämpft werden (vgl VwGH vom

24.10.2013, 2013/01/0126). Da der Bescheid explizit an Christine Barwick,

Reitschulgasse 5, 8010 Graz, als Zustellbevollmächtigte adressiert ist, kommt der

Erstbeschwerdeführerin jedenfalls Beschwerdelegitimation zu.

II. Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Der angefochtene Bescheid wurde der Erstbschwerdeführerin am 24.10.2016

zugestellt. Die Beschwerde wird daher gemäß § 7 Abs 4 VwGVG fristgerecht

erhoben.

III. Sachverhalt:

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 20.10.2016, GZ: Präs-

063553/2016/0004, zugestellt am 24.10.2016, wird seinem gesamten Inhalt und

Umfang nach angefochten.

Mit beim Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 29.08.2016 eingelangtem

Antrag begehren 10.242 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt

Graz Stimmberechtigten nach § 155 Abs 4 lit a und § 156 Steiermärkisches

Volksrechtegesetz (Stmk VolksrechteG) die Durchführung einer Volksbefragung zu

den folgenden Fragen:

"1. Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz?

2. Soll die Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich zum Bau der Mur-

Staustufe Graz ("Murkraftwerk") beitragen?"

Beweis:

Antragsformular (Beilage ./A)

3

Dem Antrag wurde eine Antragsliste angeschlossen, auf welcher 16.598 Antragsteller mit ihren Unterschriften ausgewiesen wurden. Gemäß § 156 Abs 6 Stmk VolksrechteG wurde als Zustellbevollmächtigte, welche die Unterzeichner des Antrags vertritt, Christine Barwick, Reitschulgasse 5, 8010 Graz, und als deren Stellvertreter Clemens Könczöl, Grieskai 52/11, 8020 Graz, namhaft gemacht.

In der Antragsbegründung wurde Folgendes ausgeführt:

"Die Energie Steiermark plant 600 Meter nördlich der Puntigamer Brücke mit Finanzmitteln von rund 100 Mio € die Errichtung einer Mur-Staustufe ("Murkraftwerk"). Für einen verschwindend geringen Stromertrag von lediglich 0,8 % des steirischen Stromverbrauchs müssten für dieses Projekt entlang der Mur massive Eingriffe in den Naturraum, in die Qualität des Wassers und in die Lebensqualität der unmittelbar betroffenen Bevölkerung in Kauf genommen werden. Laut Experten der TU Graz ersetzt die Mur-Staustufe Graz auch keine Atomstrom-Importe. Durch Investitionen in Energie-Effizienz-Maßnahmen kann der prognostizierte Stromertrag der Mur-Staustufe Graz leicht eingespart werden.

Die Stadt Graz hat bei diesem Projekt eine wesentliche Rolle, denn für die Realisierung der vorliegenden Pläne müssen u.a. städtische Grundstücke zur Verfügung gestellt, Geh- und Radwege neu verlegt, Stege abgerissen und ein großer Speicherkanal am Murufer errichtet werden.

Der Bau der Mur-Staustufe Graz stellt eine weitgehende Veränderung des städtischen Gefüges mit Auswirkungen auf Menschen und Natur dar. Deshalb muss die Grazer Bevölkerung zur Errichtung der Staustufe im Stadtgebiet befragt werden."

Gemäß § 158 Abs 1 Stmk VolksrechteG hat der Gemeinderat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen des §§ 155 Abs 1 und 3, 156 und 157 Stmk VolksrechteG entspricht.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat erwogen, dass der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung nicht den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1 und 156 Abs 2 Stmk VolksrechteG entspricht. Begründend für die Abweisung des Antrages führt die belangte Behörde vor allem Folgendes aus:

"B. Zur Zulässigkeit der Frage(n)

(...)

Vorweg ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Fragestellung der Rechtsprechung des VfGH folgend ein strenger Maßstab anzulegen ist: Gerade Einrichtungen der direkten Demokratie erfordern es, dass das Substrat dessen, was den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird (sei es ein Gesetzesantrag, ein Gesetzesbeschluss oder eine Frage), klar und eindeutig ist, damit Manipulationen hitangehalten und Missverständnisse sowie wir möglich ausgeschlossen werden können (siehe VfGH vom 16.06.2000, V103/99).

a) Eindeutige Formulierung

Zu <u>Frage 1</u> ["Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz?"] ist auszuführen, dass diese Formulierung nicht dem Bestimmungsheitsgebot des § 156 Abs 2 1. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz entspricht:

Mit der Frage, ob der Bau der Staustufe gewollt ist, ist die Frage "Sollen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde G. Windkraftanlagen errichtet werden?", welche dem Erkenntnis des VfGH vom 13.09.2013, V50/2013, zugrunde liegt, vergleichbar. Die Ausführungen des VfGH lassen sich weitestgehend auf die gegenständliche Fragestellung übertragen und es ist festzuhalten, dass aus der Frage in keiner Weise hervor geht, ob die Volksbefragung auf eine zulässige Angelegenheit gerichtet ist. Da sich die Frage nach § 155 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen darf, bezieht sich das Erfordernis der Eindeutigkeit der Frage auch auf den eigenen Wirkungsbereich. Es ist der Rechtsprechung des VfGH dahingehend zu folgen, dass für die bei der Befragung stimmberechtigten Gemeindebürger eindeutig erkennbar sein muss, über welche Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches sie befragt werden.

 (\dots)

Selbst wenn der Errichter des Werks entsprechend der Antragsbegründung in der Frage genannt werden würde ("Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz durch die Energie Steiermark AG?"), wäre sie nicht eindeutig formuliert: Es bliebe unklar, inwiefern der eigene Wirkungsbereich der Stadt Graz konkret betroffen sein soll, wenn die Errichtung eines Werkes durch ein privates Unternehmen, also gerade nicht durch die Stadt selbst, erfolgen soll.

(…)

Vor dem Hintergrund, der oben festgestellten Unzulässigkeit der "Frage 1" des Antrags ist daher festzuhalten, dass damit bereits eine Unzulässigkeit der gesamten Fragestellung vorliegt (...)."

Mit angefochtenem Bescheid der belangten Behörde vom 20.10.2016, GZ: Präs-063553/2016/0004, zugestellt am 24.20.2016, wurde der Antrag der Beschwerdeführer auf Durchführung einer Volksbefragung abgewiesen.

IV. Beschwerdepunkte:

Die Beschwerdeführer erachten sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem gesetzlich gewährleisteten Recht auf Bewilligung der beantragten Durchführung einer Volksbefragung aufgrund des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen iSd Stmk VolksrechteG verletzt, wobei der Bescheid sowohl an Rechtswidrigkeit des Inhalts als auch an Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften leidet.

V. Beschwerdegründe:

Aus dem unstrittigen Sachverhalt lässt sich ableiten, dass der Bescheid an diversen rechtlichen Mängeln leidet, die im Folgenden erörtert werden.

1. Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit

Zu den Antragsvoraussetzungen

Gemäß § 116 Abs. 1 Stmk VolksrechteG umfasst das Initiativrecht der Gemeindebürger das Verlangen auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und sonstigen Maßnahmen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Gemäß § 155 Abs 1 Stmk VolksrechteG dienen Volksbefragungen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Eine Volksbefragung ist gemäß § 155 Abs 4 lit a Stmk VolksrechteG durchzuführen, wenn mindestens 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, eine solche verlangen. Die belangte Behörde gelangt zu dem richtigen Ergebnis, dass mehr als 10.000 Stimmberechtigte einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gestellt haben. Den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 155 Abs 4 lit a Stmk VolksrechteG wurde somit entsprochen.

Gemäß § 156 Abs 6 Stmk VolksrechteG wird eine stimmberechtigte Zustellbevollmächtigte sowie ein stimmberechtigter Stellvertreter angegeben, weshalb auch dieses gesetzliche Erfordernis erfüllt wird.

§ 157 Abs 1 Stmk VolksrechteG fordert, dass die Antragsteller ihre eigenhändige Unterschrift sowie ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres Wohnsitzes in leserlicher Schrift eintragen. Dies wurde von jedem Antragsteller durchgeführt. Jeder Antragsteller hat sich nur einmal in die Liste eingetragen (iSd § 157 Abs 2 Stmk VolksrechteG) und vor der Eintragung den als Frage formulierten Gegenstand der Volksbefragung, die Erklärung, dass über den Gegenstand die Durchführung einer Volksbefragung verlangt wird und die Begründung durchgelesen. Der erste Antragsteller hat versehentlich auf der zweiten Seite und nicht auf der ersten Seite mit der Eintragung begonnen. Der belangten Behörde ist zuzustimmen, dass dieser Irrtum nicht als wesentlich zu beurteilen ist, weil die gesetzlichen

Bestimmungen gemäß § 157 Stmk VolksrechteG vorrangig der Prüfungserleichterung und Manipulationsverhinderung dienen. Auch die nicht vorhandene fortlaufende Nummerierung der Antragslisten ist als unerheblicher Formfehler zu qualifizieren, weshalb die <u>Antragsvoraussetzungen gemäß dem Stmk VolksrechteG erfüllt worden sind</u>.

Zur Eindeutigkeit der Formulierung der Fragen

Gemäß § 156 Abs 2 Stmk VolksrechteG ist der Gegenstand der Volksbefragung als Frage möglichst kurz und eindeutig zu formulieren. Eine Gliederung der Frage in mehrere Unterfragen ist zulässig. Darüber hinaus müssen die Fragen mit ja oder nein oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.

Die belangte Behörde vermeint, dass die erste Frage ("Wollen Sie den Bau der Mur-Staustufe Graz?") nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 156 Abs 2 erster Satz Stmk VolksrechteG entspricht. Dem ist zu entgegnen, dass der Ansicht der belangten Behörde nicht gefolgt werden kann, weil die Frage jedenfalls "kurz" iSd § 156 Abs 2 erster Satz Stmk VolksrechteG ist. Betrachtet man allein den Satzumfang der Fragestellung, also losgelöst von Satzinhalt und Syntax, so kommt man auf 8 Wörter und eine Länge von nicht einmal einer gesamten Zeile. Dem Erfordernis der möglichst "kurzen Fragestellung" gemäß § 156 Abs 2 1. Satz Stmk VolksrechteG wird somit jedenfalls entsprochen. Die Frage hätte somit nicht kürzer formuliert werden können.

Darüber hinaus hätte die Frage aus folgenden Gründen auch nicht "eindeutiger" iSd § 156 Abs 2 erster Satz Stmk VolksrechteG formuliert werden können:

Es ist sicherlich nicht die Intention des Stmk VolksrechteG einen zu strengen Maßstab bezüglich der Eindeutigkeit der Fragestellung anzulegen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass 16.598 – davon 10.242 berechtigte – Antragsteller durch ihre Unterschrift genau diese Fragestellung gewünscht und unterstützt haben. Ein zu

strenger Formalismus würde dazu führen, dass die direkte Mitwirkungsmöglichkeit von Gemeindebürgern an politischen Entscheidungen und Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden umgangen wird.

Die belangte Behörde führt aus, dass aus der ersten Frage nicht eindeutig erkennbar ist, über welche Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs eine Befragung stattfinden soll. Die belangte Behörde führt diesbezüglich auf Seite 4 letzter Absatz Folgendes aus:

"Die gegenständliche Fragestellung lässt offen, was überhaupt Gegenstand der Volksbefragung sein soll: Ihr Wortlaut kann etwa so verstanden werden, dass die Landeshauptstadt Graz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung selbst (im eigenen Wirkungsbereich) die Mur-Staustufe errichten oder (durch die Erlassung individueller Verwaltungsakte, soweit sie zu deren Erlassung zuständig ist) allenfalls erforderliche Genehmigungen erteilen soll (...)."

Der VfGH hält in seiner Entscheidung vom 16.06.2000, GZ: V103/99, fest, dass nur im Zusammenhang mit einer konkreten Problemstellung und einer dazu formulierten Frage beurteilt werden kann, ob die Fragestellung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und geeignet ist, der Erforschung des Willens der Gemeindebürger zu dienen (§ 155 Abs 1 Stmk VolksrechteG).

Auf dem Antragsformular (vgl Beilage ./A) ist stets vor der Eintragung der Daten eines jeden Antragstellers eine **exakte Begründung iSd § 157 Abs 3 lit c Stmk VolksrechteG angegeben** worden. Aus der Überschrift als auch aus der Begründung geht die konkrete Problemstellung hervor. Bei näherer Durchsicht der Beilage ./A wird deutlich, dass es vorrangig um den Schutz der Natur geht, weil durch die Folge der geplanten Errichtung einer Mur-Staustufe erhebliche Naturzerstörungen wären.

Aus der Begründung iSd § 157 Abs 3 lit c Stmk VolksrechteG geht – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – auch die "Rolle" der Stadt Graz hervor.

Die Problemstellung des Antragsformulars (Beilage ./A) lautet wie folgt:

"Die Energie Steiermark plan 600 Meter nördlich der Puntigamer Brücke mit Finanzmitteln von rund 100 Mio. € die Errichtung einer Mur-Staustufe ("Murkraftwerk"). Für einen verschwindend geringen Stromertrag von lediglich 0,8 % des steirischen Stromverbrauchs müssten für dieses Projekt entlang der Mur massive Eingriffe in den Naturraum, in die Qualität des Wassers und in die Lebensqualität der unmittelbar betroffenen Bevölkerung in Kauf genommen werden. (…)

Die Stadt Graz hat bei diesem Projekt eine wesentliche Rolle, denn für die Realisierung der vorliegenden Pläne müssen u.a. städtische Grundstücke zur Verfügung gestellt, Geh- und Radwege neu verlegt, Stege abgerissen und ein großer Speicherkanal am Murufer errichtet werden."

Es geht eindeutig hervor, dass ein privates Unternehmen, nämlich die Energie Steiermark AG dieses Projekt verwirklichen möchte. Aufgrund der massiven Naturzerstörungen, welche durch das Projekt verursacht werden, wird auch in der Begründung die entscheidende Rolle der Stadt Graz hervorgehoben. Zur Position der belangten Behörde ist vor allem Folgendes auszuführen:

Die österreichische Bundesverfassung verknüpft den Begriff der Gemeindeaufgaben untrennbar mit jenem der Wirkungsbereiche. Gemäß Art 118 Abs 1 B-VG ist der Wirkungsbereich der Gemeinde ein eigener und ein von Bund oder Land übertragener. Mit der Garantie des eigenen Wirkungsbereiches ist eine materielle Sicherung der territorialen Selbstverwaltung schlechthin verbunden. Die Abgrenzung jener Aufgaben, die die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erledigen, von anderen erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip, welches eine dynamischere Zuständigkeitsverteilung bewirkt. Nach diesem Grundsatz sollen die Gemeinden – somit auch die belangte Behörde – diejenigen Aufgaben selbstständig wahrnehmen, welche sie souveräner und besser als die ihr übergeordneten

Verwaltungseinheiten erledigen können.

Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Gemeindeorgane in den betreffenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs keiner Weisungsbefugnis von staatlichen Organen unterworfen sind.

Die qualitativ wichtigsten Gemeindeaufgaben, die auch den Charakter der Gemeinden unterstreicht, sind damit jene des eigenen Wirkungsbereichs.

Gemäß Art 118 Abs 2 B-VG umfasst der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden neben den Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung "alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb der örtlichen Grenzen besorgt zu werden." In Art 118 Abs 3 B-VG werden einige Gemeindeaufgaben des eigenen Wirkungsbereichs demonstrativ aufgezählt und sind so bundesverfassungsgesetzlich vor Veränderungen durch den einfachen Gesetzgeber geschützt.

Zuerst ist somit gegenständlich zu ermitteln, ob die Angelegenheit unter eine der in Art 118 Abs 3 B-VG genannten Materien zu subsumieren ist. Fügt man Art 118 Abs 3 B-VG und das Antragsformular (Beilage ./A) zusammen, dann wird sofort erkennbar, dass Art 118 Abs 3 Z 4 (Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei) und Z 9 (örtliche Baupolizei; örtliche Raumplanung) einschlägig sind.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das **Statut der Landeshauptstadt Graz 1967** (Gesetz vom 4. Juli 1967, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird).

In § 41 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 wird der eigene

Wirkungsbereich der belangten Behörde geregelt. Gemäß § 41 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 sind der Stadt zur Besorgung der behördlichen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich insbesondere folgende Angelegenheiten zuzuweisen (Hervorhebungen nicht im Original):

" (...)

- 8. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
- 9. örtliche Baupolizei,

(...)

- 11. örtliche Raumplanung;
- 12. örtlicher Landschafts- und Naturschutz

(...)"

Es ist somit eindeutig, inwiefern der eigene Wirkungsbereich der Stadt Graz konkret betroffen ist. Im Antragsformular (Beilage ./A) wird im zweiten und dritten Absatz genau darauf Bezug genommen (Hervorhebungen nicht im Original):

"Die Stadt Graz hat bei diesem Projekt eine wesentliche Rolle, denn für die Realisierung der vorliegenden Pläne müssen u.a. städtische Grundstücke zur Verfügung gestellt, Geh- und Radwege neu verlegt, Stege abgerissen und ein großer Speicherkanal am Murufer errichtet werden.

Der Bau der Mur-Staufstufe Graz stellt eine weitgehende Veränderung des städtischen Gefüges mit Auswirkungen auf Menschen und Natur dar. (...)"

Es wird explizit darauf abgezielt, dass die Stadt Graz eine essentielle Rolle spielt und der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden vor allem in Hinblick auf die Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde und der örtlichen Straßenpolizei (vgl Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG; § 41 Abs 2 Z 8 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967), die örtliche Baupolizei und die örtliche Raumplanung (vgl Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG; § 41 Abs 2 Z 9 und 11 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967) und den örtlichen Landschafts- und Naturschutz

(vgl § 41 Abs 2 Z 12 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967), **konkret** betroffen ist.

Bereits in der Begründung wurde den stimmberechtigten Bürgern eindeutig erläutert, wodurch der eigene Wirkungsbereich der Stadt Graz betroffen ist und warum es bezüglich des Projekts der Energie Steiermark AG einer Volksbefragung gemäß § 155 Stmk VolksrechteG bedarf.

Festzuhalten ist, dass aus der Begründung die Problemstellung sowie der Grund der Volksbefragung eindeutig hervorgeht.

Der angefochtene Bescheid ist mit Rechtswidrigkeit behaftet, weil die belangte Behörde die Fragen (vgl Beilage ./A) als solches gesondert von der vorangestellten Begründung betrachtet. Diese Vorgehensweise ist schlichtweg unrichtig.

Der Gesetzgeber normiert in § 157 Abs 3 lit c Stmk VolksrechteG explizit, dass eine Begründung bei der Antragsliste vorliegen muss. Die Intention dahinter ist jene, dass die Antragsliste samt Begründung und Fragen als <u>Einheit</u> betrachtet werden muss. Es kann nicht einerseits verlangt werden, dass die Frage möglichst kurz und eindeutig ist (iSd § 156 Abs 2 Stmk VolksrechteG) und andererseits kritisiert werden, dass nicht eindeutig hervorgeht, inwieweit der eigene Wirkungsbereich der Stadt Graz betroffen ist.

Das Antragsformular erfüllt die Anforderungen des Gesetzgebers zur Gänze, weil die "Frage 1" kurz und eindeutig iSd § 156 Abs 2 Stmk VolksrechteG formuliert ist und andererseits aus der davorstehenden Begründung genau hervorgeht, welche Position die Stadt Graz bei diesem Projekt hat und inwieweit der diesbezügliche eigene Wirkungsbereich betroffen ist.

Es ist somit festzuhalten, dass die "Frage 1" des Antrags als zulässig iSd des Stmk VolksrechteG zu qualifizieren ist und jedenfalls dem Bestimmtheitsgebot entspricht.

Zur "Frage 2" des Antrags vom 29.08.2016

"Frage 2" des Antrags vom 29.08.2016 lautet wie folgt (vgl Beilage ./A):

"Soll die Stadt Graz in ihrem eigenen Wirkungsbereich zum Bau der Mur-Staustufe Graz ("Murkraftwerk") beitragen?"

Auf Seite 5 des angefochtenen Bescheides vermeint die belangte Behörde, dass diese Frage weder die "Frage 1" konkretisiert (womit auch der Gegenstand der beantragten Volksbefragung in Betrachtung beider Fragen insgesamt nicht eindeutig formuliert sei) noch für sich selbst iSd § 156 Abs 2 erster Satz Stmk VolksrechteG hinreichend konkret genug formuliert sei. Dieser Ansicht ist zu entgegnen, dass die "Frage 2" die "Frage 1" **jedenfalls konkretisiert**, weil explizit die Worte "eigener Wirkungsbereich" angeführt werden und im Zusammenhang mit der Begründung nunmehr eindeutig hervorgeht, inwieweit die Stadt Graz bei dem Projekt beteiligt ist.

Der Gegenstand der beantragten Volksbefragung wird bei einer Verbindung der beiden Fragen zweifellos dargestellt. Bei einer Gesamtbetrachtung der Antragsliste samt Begründung und der zwei Fragen wird präzise dargelegt, warum es bei der Volksbefragung geht und warum es von entscheidender Bedeutung ist, dass die stimmberechtigten Bürger diesen Antrag unterstützen.

Die belangte Behörde führt selber auf Seite 6 des angefochtenen Bescheides an, dass das Erfordernis der Klarheit der Fragestellung nicht dahingehend zu verstehen ist, dass in der Fragestellung selbst ausdrücklich darzulegen ist, ob es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde handelt. Obwohl somit die Antragsliste trotzdem die Worte "eigener Wirkungsbereich" in der Frage 2 anführt und in der Begründung dargelegt, inwieweit dieser betroffen ist, hat die belangte Behörde den Antrag unbegründet abgewiesen. Der Antrag enthält die von der belangten Behörde geforderten Anforderungen bei weitem. Dennoch wurde keine positive Erledigung des Antrages vorgenommen.

Die auf Seite 6 angeführte mangelnde Bestimmtheit der Fragen durch die belangte Behörde kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Auch der VfGH vertritt in der von der belangten Behörde angeführten Entscheidung (GZ: V103/00) keine andere Meinung als die Beschwerdeführer. In der Entscheidung vom 16.06.2000, GZ: V103/00, führt der VfGH nämlich Folgendes aus (Hervorhebungen nicht im Original):

"Dem ist zu erwidern, dass nur im <u>Zusammenhang mit einer konkreten</u> <u>Problemstellung und einer dazu formulierten Frage beurteilt</u> werden kann, <u>ob die Fragestellung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und geeignet ist, der Erforschung des Willens der Gemeindebürger zu dienen</u> (...)."

Folgt man somit der einstimmigen Ansicht des VfGH und der Beschwerdeführer, sind die gewählten Fragestellungen kurz, eindeutig und entsprechen jedenfalls den gesetzlichen Anforderungen iSd §§ 155 Abs 1 und 156 Abs 2 Stmk VolksrechteG.

2. Verletzung von Verfahrensvorschriften

Die belangte Behörde hat sich nicht wie vom VfGH (GZ: V103/00) gefordert mit der konkreten Problemstellung im Zusammenhang mit den Fragen ausreichend auseinandergesetzt und dadurch verabsäumt, dass die Beschwerdeführer bereits in der Antragsliste den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde klar definiert haben. Darin liegt jedenfalls ein Verfahrensmangel, der auch durch die Ausführungen der belangten Behörde in ihrer Begründung nicht geheilt werden kann.

Auch die von der belangten Behörde gewählte Begründung ist mangels entsprechender Überprüfung der Sachverhaltsgrundlagen nicht geeignet, die Abweisung des Antrages nachzuvollziehen. Da somit Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem

anderen Ergebnis hätte kommen können, ist der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben (vgl VwGH 14.06.2005, 2004/02/0379).

VI. Anträge:

Die Beschwerdeführer stellen daher nachstehende

ANTRÄGE

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark möge

1. gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen

sowie

2. gemäß Art 130 Abs 4 B-VG iVm § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 20.10.2016, GZ: Präs-063553/2016/0004, aufheben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag vom 28.09.2016 von 10.242 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten bezüglich der Durchführung einer Volksbefragung, statt gegeben wird,

in eventu

 der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 20.10.2016, GZ: Präs-063553/2016/0004, wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften ersatzlos aufheben,

in eventu

4. den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 20.10.2016, GZ: Präs-063553/2016/0004, aufheben und die Sache zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Christine Barwick Clemens Könczöl